

Satzung
zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das
Investitionsjahr 2014, Beitragsjahr 2015

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 ,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 26.10.2015 folgende Satzung:

§ 1
Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

Abrechnungseinheit 1

mit einer Bruttobausumme von:

344.903,30 €

für folgende Baumaßnahmen:

- Nebenanlagen L190 Rinnegasse / Rote Gasse **(303.387,24 €)**
- Nebenanlagen L190 Rinnegasse / Rote Gasse Straßenbeleuchtung **(20.649,07€)**
- Markt – Arbeitstitel „Gasse vom Markt zur Straße Im Grunde“ 2.Bauabschnitt **(20.866,99 €)**

abzüglich

- Zuschüsse Dritter in Höhe von 3.028,76 € (50 % entfällt auf Anteil der Beitragspflichtigen)
- Mehrkosten Granitpflaster in Höhe von 56.019,34 €
- Buswartehalle in Höhe von 10.341,25 €
- Parkplatz Rinnegasse in Höhe von 7.944,00 €
- Brunnen Rote Gasse in Höhe von 3.700,00 €

ergeben sich umlagefähigen Kosten in Höhe von: **139.494,63 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

547.736 m².

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

0,25467 Euro pro m²

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2014, Beitragsjahr 2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 26.10.2015

Gerd Seidel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 30.10.2015 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld den 30.10.2015

Gerd Seidel
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.11.2015 im Heimatspiegel.

Die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2014, Beitragsjahr 2015 wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.